

# Artikel 41 DSGVO

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) gemäß den [Art. 57 DSGVO](#) und [Art. 58 DSGVO](#) kann die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 DSGVO](#) von einer Stelle durchgeführt werden, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) zu diesem Zweck akkreditiert wurde.

(2) Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln akkreditiert werden, wenn sie

- a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln zur Zufriedenheit der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) nachgewiesen hat;
- b) Verfahren festgelegt hat, die es ihr ermöglichen, zu bewerten, ob [Verantwortliche](#) und [Auftragsverarbeiter](#) die Verhaltensregeln anwenden können, die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die [Verantwortlichen](#) und [Auftragsverarbeiter](#) zu überwachen und die Anwendung der Verhaltensregeln regelmäßig zu überprüfen;
- c) Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) angewendet werden oder wurden, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für [betroffene Personen](#) und die Öffentlichkeit transparent macht; und
- d) zur Zufriedenheit der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) nachgewiesen hat, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) Die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) übermittelt den Entwurf der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Absatz 1 gemäß dem Kohärenzverfahren nach [Art. 63 DSGVO](#) an den Ausschuss.

(4) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) und der Bestimmungen des Kapitels VIII ergreift eine Stelle gemäß Absatz 1 vorbehaltlich geeigneter [Garantien](#) im Falle einer Verletzung der Verhaltensregeln durch einen [Verantwortlichen](#) oder einen [Auftragsverarbeiter](#) geeignete Maßnahmen, einschließlich eines vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses des [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln. Sie unterrichtet die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) über solche Maßnahmen und deren Begründung.

(5) Die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser [Verordnung](#) vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für die [Verarbeitung](#) durch [Behörden](#) oder öffentliche Stellen.

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung